

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

77. Jahrgang	16. Dezember 2020	Nr. 103 / S. 1
---------------------	--------------------------	-----------------------

Inhaltsübersicht:	Seite:
577/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/SA/PB-LP1412	2
578/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/SA/PB-ZZ181	3
579/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/VA1/PB-JG706	4
580/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/VA1/PB-OM1503	5
581/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/PB-MI1610	6
582/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/VA1/PB-S7876	7
583/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 362150-06.11.74	8
584/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung – über die Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen	9 - 10
585/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in Salzkotten-Oberntudorf	11

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

77. Jahrgang

16. Dezember 2020

Nr. 103 / S. 2

577/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 04.12.2020, Az.: 36.1/SA/PB-LP1412 an

Herrn
Thomas Helmut Nießeri
letzte bekannte Anschrift: Hirschweg 20, 33142 Büren

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 04.12.2020 (Az.: 36.1/SA/PB-LP1412) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Markman

578/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 04.12.2020, Az.: 36.1/SA/PB-ZZ181 an

Herrn



letzte bekannte Anschrift: , 

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 04.12.2020 (Az.: 36.1/SA/PB-ZZ181) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Markman

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

77. Jahrgang

16. Dezember 2020

Nr. 103 / S. 4

579/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 07.12.2020, Az.: 36.1/VA1/PB-JG706 an

Herrn

Jürgen Hafels

letzte bekannte Anschrift: Josefstraße 115, 33106 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 07.12.2020 (Az.: 36.1/VA/PB-JG706) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Markman

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

77. Jahrgang

16. Dezember 2020

Nr. 103 / S. 5

580/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 08.12.2020, Az.: 36.1/VA1/PB-OM1503 an

Herrn

Alfouseni Simakan

letzte bekannte Anschrift: Reumontstraße 57, 33102 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 08.12.2020 (Az.: 36.1/VA/PB-OM1503) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Markman

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

77. Jahrgang

16. Dezember 2020

Nr. 103 / S. 6

581/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 10.12.2020, Az.: 36/PB-MI1610 an

Herrn

Mirel Dumitru

letzte bekannte Anschrift: Westernstraße 12, 33178 Borcheln

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 10.12.2020 (Az.: 36/PB-MI1610) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Schäfer

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

77. Jahrgang

16. Dezember 2020

Nr. 103 / S. 7

582/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 10.12.2020, Az.: 36.1/VA1/PB-S7876 an

Herrn

Fikri, Aydin

letzte bekannte Anschrift: Zum langen Kreuz 5, 33129 Delbrück

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 10.12.2020 (Az.: 36.1/VA1/PB-S7876) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Markman

583/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 03.11.2020, Az.: 362150-06.11.74 an

Herrn

Oliver Weber, geb.: 06.11.1974

letzte bekannte Anschrift: Husener Str. 34, 33098 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 03.11.2020 (Az.: 362150-06.11.74) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Junge

584/2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 62 / Offenlegung KPB

Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 31.12.2019 im gesamten Kreisgebiet Paderborn durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung -Katasterbehörde – des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Zi.-Nr. A.10.02 – A.10.04, 33102 Paderborn,

in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

auf Grund der aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen nur nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Die erforderliche Terminabsprache kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6221 oder 05251 / 308-6222 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

77. Jahrgang

16. Dezember 2020

Nr. 103 / S. 10

die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-minden.nrw.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann. Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Im Auftrag

gez.

Dipl. Ing. Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

77. Jahrgang

16. Dezember 2020

Nr. 103 / S. 11

585/2020

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/42232-20-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen
in 33154 Salzkotten-Oberntudorf

Die Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt für die Standorte Salzkotten, Gemarkung Oberntudorf, Flur 4, Flurstücke 8, 52, 78, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von jeweils 58,91 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlagen sind Nr. 1.6.3 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich beide Standorte außerhalb jeglicher Schutzgebiete befinden.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann